



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt
Az: 123.42

Gemeinderat

- **Drucksache**
- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 80 / 2016

zu TOP 7 öffentlich

zur Sitzung am 19. Dezember 2016

Betrifft:

**Erlass einer Rechtsverordnung über die Sperrzeit
in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2017**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in
Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2017

Anlagen:

- Entwurf der Rechtsverordnung

01. Dezember 2016
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Stefan Blank

SACHDARSTELLUNG

Entsprechend § 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit der Gaststättenverordnung kann die Gemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

Im Zusammenhang mit der Fasnetsaison 2017 besteht, wie in den letzten Jahren auch, das öffentliche Bedürfnis die Sperrzeit an verschiedenen Tagen zu verkürzen bzw. zu verlängern.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Bereits in den letzten Jahren hat der Gemeinderat eine Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnetsaison und zwar ab Schmotzigen Donnerstag bis Fasnetsdienstag erlassen.

Dies soll für das Jahr 2017 ebenfalls erfolgen, weil durch die derzeit geltende Gaststättenverordnung zwar von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag der Beginn der Sperrzeit auf 05:00 Uhr festgelegt ist, die Veranstaltungen aber zum Teil durchaus auch länger dauern können. Andererseits soll trotz allem auch Rücksicht auf andere Bevölkerungsschichten, die nicht Fasnet feiern, genommen werden, deshalb wurde die Sperrzeit in zwei Fällen verlängert. Daraus ergibt sich nunmehr die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Sperrzeiten während der Fasnet 2017.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2017.

Rechtsverordnung über die Sperrzeit

in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2017

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz vom 20. November 1998 (BGBl.I. S. 3419) i.V. mit § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des GastG (Gaststättenverordnung) vom 18.02.1991 (GBl. 1991 S. 195) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2016 nachstehende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1

Über die Fasnet 2017 wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Gemeinde Starzach wie folgt geregelt:

1. In der Nacht vom 23.02. / 24.02.2017 (Schmotziger Donnerstag)
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. (Freinacht).
2. In der Nacht vom 25.02. / 26.02.2017 (Samstag/Sonntag)
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. (Freinacht).
3. In der Nacht vom 26.02. / 27.02.2017 (Sonntag/Montag)
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr und
4. in der Nacht vom 27.02. / 28.02.2017 (Montag/Dienstag)
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 2017 in Kraft und am 28. Februar 2017 außer Kraft.

Bürgermeisteramt Starzach

Starzach, 19. Dezember 2016

Thomas Noé
Bürgermeister